

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. März 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 651530
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2013 – Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
5	Verwaltungskosten.....	3
6	Regelung vor und nach dem 31. Dezember 2012	4
6.1	Regelung bis Ende 2012.....	4
6.2	Der neue Kulturförderungsfonds seit 1. Januar 2013	4
7	Ausblick	5
8	Empfehlung der Finanzkontrolle	5
9	Antrag.....	5

1 Zusammenfassung

Die Rechnung 2013 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2013 mit einem Fondsbestand von CHF 8'678'636.45. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 4'661'223.95 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'017'412.50.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 und Art. 42 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)



- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 39 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Beschreibung des Geschäfts

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden nun aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Den Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung wurde in der Ausgestaltung des Kulturförderungsfonds Rechnung getragen. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung

Per 1. Januar 2013 wurden der bisherige Fonds für kulturelle Aktionen (FKA) und die Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen aufgelöst. Die verbleibenden Mittel im Umfang von CHF 11'400'353.53 (FKA) resp. CHF 944'909.12 (Spezialfinanzierung kulturelle Kommissionen) wurden gemäss Art. 42 KKFG in den neu gebildeten Kulturförderungsfonds überführt.

Der von Swisslos im Jahre 2013 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug CHF 53'081'112.00. Der Regierungsrat hat mit Beschluss 0865 vom 26. Juni 2013 CHF 6'650'000.00 an den Kulturförderungsfonds überwiesen (CHF 5.3 Mio. als ordentliche Speisung sowie CHF 1.35 Mio. als Zusatzspeisung für die Filmförderung). Gleichentags hat der Regierungsrat mit Beschluss 0884 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 4'500'000.00 zugestimmt.

Per 31. Dezember 2013 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 8'678'636.45. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 4'661'223.95 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'017'412.50.

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Sonderstatutgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Jura an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5,3%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 2'478'100.00. Per 31. Dezember 2013 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 411'555.65 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 223'000.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 188'555.65.

In den Jahren 2007 bis 2009 erfolgten zweckgebundene Einlagen für Schlechtwetterdefizitgarantien von insgesamt CHF 1.5 Mio. Im Jahr 2013 wurde einem entsprechenden Gesuch entsprochen. Per 31. Dezember 2013 weist die Schlechtwetterdefizitgarantie einen Bestand von CHF 1'094'619.75 aus.

Sowohl der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates wie auch der Fondsbestand der Schlechtwetterdefizitgarantie sind im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 4'017'412.50 enthalten.

Der Anstieg der Ausgaben 2013 um rund CHF 10 Mio. gegenüber dem Vorjahr wie auch die Abnahme des Fondsbestandes um CHF 4 Mio. sind durch folgende Gründe bedingt: Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen, die nicht von nationaler Bedeutung sind sowie Auszeichnungen und Personenförderung werden neu aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Die Finanzierung von Projektbeiträgen ausschliesslich aus dem Kulturförderungsfonds resultiert aus der Umsetzung einer definitiven Sparmassnahme. Weitere Gründe sind die Klärung des Graubereichs der Zuständigkeit zwischen Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds, der Anstieg der Filmförderbeiträge wie auch die Zunahme der Anzahl Gesuche um tendenziell höhere Beiträge.

5 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2013 betragen CHF 493'200. Sie wurden der Jahresrechnung 2013 des Fonds als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilungen Kulturförderung deutsch und Kulturförderung französisch für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds inkl. deren Weiterbildung im Umfang von 425 Stellenprozenten
- die Personalgemeinkosten der Abteilungsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur
- die direkten Sachkosten (Wartung Software)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur)

Die Verwaltungskosten wurden erstmals nach demselben Schema berechnet, wie es bei der Polizei- und Militärdirektion für den Lotterie- und den Sportfonds angewandt wird. Die Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Bis anhin ist man jeweils von einer durchschnittlichen Dauer ausgegangen, die für die Bearbeitung eines Gesuches eingesetzt wird. Das hatte zur Folge, dass die Verwaltungskosten zu tief ausfielen, da weder Besprechungen noch Ferien verrechnet wurden. Dieser Faktor, wie auch ein Anstieg der eingereichten Gesuche, die aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden, sind der Grund für die Erhöhung der Verwaltungskosten gegenüber den Vorjahren.

Direkte Personalkosten	CHF	446'000
Personalgemeinkosten	CHF	39'000
Direkte Sachkosten	CHF	6'700
Sachgemeinkosten	CHF	1'500
Verwaltungskosten 2013	CHF	493'200

6 Regelung vor und nach dem 31. Dezember 2012

6.1 Regelung bis Ende 2012

Bis Ende 2012 wurden Kulturinstitutionen, kulturelle Projekte und Kunstschaffende aus verschiedenen Gefässen unterstützt. Der grösste Teil der kulturellen Projekte, wie Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art, wurde aus dem Fonds für kulturelle Aktionen unterstützt. Dieser Fonds wurde jährlich mit 10 Prozent des Reingewinnanteils für den Kanton Bern der Jahresrechnung von Swisslos gespeist. Mit der Spezialfinanzierung Fonds der kulturellen Kommissionen wurden die Beiträge an Einzelprojekte in Form von Auszeichnungen sinnvoll ergänzt. Damit konnte der Kanton eigene Akzente setzen und Förderlücken schliessen. Neben Kulturpreisen im engeren Sinne (z. B. Literatur-, Film- oder Musikpreis) wurden auch Ausland- und Werkstipendien vergeben. Aus den allgemeinen Staatsmitteln wurden die Betriebsbeiträge an kulturelle Institutionen wie auch gewisse Projektbeiträge finanziert.

Aus dem Lotteriefonds wurden Beiträge gesprochen, die sowohl aus dem Lotteriefonds wie auch aus dem Fonds für kulturelle Aktionen hätten bewilligt werden können. Darunter fallen u. a. Druckkostenbeiträge an Publikationen mit historischem, kunst- und kulturhistorischem Inhalt, Beiträge an Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung sowie den Schweizer Design-Preis. Neben diesen Projektbeiträgen im Kulturbereich unterstützt der Lotteriefonds auch wertvermehrende Investitionen an Kulturinstitutionen. Auf Verwaltungsebene wurden die Zuständigkeiten soweit überblickbar geklärt und geregelt. Aus dem Lotteriefonds werden im Zuwendungsbereich "Kultur" weiterhin anrechenbare wertvermehrende Investitionen bei Kulturinstitutionen unterstützt. Der Kulturförderungsfonds ist zuständig für die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen usw. Im Rahmen der Kulturförderungsgesetzgebung wurde die erforderliche Anpassung im Zuwendungsbereich "Kultur" des Lotteriegesetzes nicht vorgenommen, dies ist bei der Revision der Lotteriegesetzgebung nachzuholen. In der Praxis wird durch einen regelmässigen Informationsaustausch sichergestellt, dass Vorhaben nicht doppelfinanziert werden.

6.2 Der neue Kulturförderungsfonds seit 1. Januar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Juni 2012 das totalrevidierte Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG¹) genehmigt. Mit der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV²), die die Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung vom 7. November 2012 ersetzte, wurde die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kulturförderungsgesetz beschlossen.

Der bisherige Fonds für kulturelle Aktionen wurde erweitert um die Mittel, die bis Ende 2012 in die separate Spezialfinanzierung für kulturelle Kommissionen flossen, sowie um die Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt, die für Beiträge an kulturelle Projekte, Produkte und Einzelvorhaben zur Verfügung stehen (Art. 15, Art. 16, Art. 17 und Art. 18 KKFV). Der Kulturförderungsfonds funktioniert grundsätzlich ähnlich wie der bisherige Fonds für kulturelle Aktionen: Es wird jährlich vom Regierungsrat eine Fondseinlage aus dem Lotteriefonds beschlossen. Diese wurde erweitert um eine Einlage aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Die Speisung aus dem Lotteriefonds beträgt aktuell 10 Prozent des Reingewinnanteils für den Kanton

¹ BSG 423.11

² BSG 423.411.1

Bern der Jahresrechnung von Swisslos. Diese Speisung wird dem Regierungsrat jeweils nach Vorliegen der Abrechnung Mitte Jahr beantragt.

7 Ausblick

Die Einlage aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds wird nach Einschätzung der Erziehungsdirektion und der Polizei- und Militärdirektion im Jahr 2014 erhöht werden müssen, da einerseits Kürzungen der Staatsmittel im Umfang von CHF 1.7 Mio. fortgeführt werden, welche bisher durch einen Abbau des Fondsbestandes des Kulturförderungsfonds aufgefangen wurden. Andererseits werden mit dem Kulturförderungsfonds künftig weitere Aufgaben unterstützt als mit dem Fonds für kulturelle Abkommen und Gesuche, die bisher aus dem Lotteriefonds unterstützt wurden, neu aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Darunter fallen u. a. Druckkostenbeiträge an Publikationen mit historischem, kunst- und kulturhistorischem Inhalt, Beiträge an Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung sowie den Schweizer Design-Preis.

In einem weiteren Schritt werden wir nun die Situation des Fonds analysieren und Massnahmen definieren, die zum Ziel haben, die langfristige Stabilität des Kulturförderungsfonds zu garantieren.

8 Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2013 vom 14. bis 16. Januar 2014 geprüft und diese mit Bericht vom 24. Januar 2014 zur Genehmigung empfohlen.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2013 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen zuhanden der Finanzkommission:

- Beilage 1: Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 24. Januar 2014
- Beilage 2: Aufstellung der Jahresrechnung 2013
- Beilage 3: Entwicklung des Kulturförderungsfonds
- Beilage 4: Zusammenstellung der im 2013 ausbezahlten Beiträge
- Beilage 5: Zusammenstellung der im 2013 zugesicherten Beiträge
- Beilage 6: Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2013
- Beilage 7: Statistik der Gesuche pro Sparte
- Beilage 8: RRB 0865 vom 26. Juni 2013
- Beilage 9: RRB 0884 vom 26. Juni 2013